

Probebeschäftigung

Probebeschäftigung – was ist das?

Die Probebeschäftigung soll Arbeitgebern, die eine/n langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten/n beschäftigen möchten, einen finanziellen Anreiz bieten, um mit dem/der Betroffenen ein befristetes bis zu 3-monatiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Ebenso kann ein langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter im Rahmen einer längeren Zeitdauer die eigene Leistungsfähigkeit und Eignung für den Arbeitsplatz testen.

Der Zuschuss für eine Probebeschäftigung ist eine freiwillige Förderleistung des Jobcenters Nordwestmecklenburg auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung des Zuschusses liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Integrationsfachkraft und ist abhängig vom Einzelfall.

Wer kann die Förderung beantragen?

Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die beim Jobcenter Nordwestmecklenburg Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Fördermöglichkeit bei Ihrer Integrationsfachkraft erfragen. Arbeitgeber, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen wollen, stellen den Antrag.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der Arbeitgeber muss zum Erhalt des Zuschusses den Arbeitnehmer befristet bis zu 3 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Der Antrag vor Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt werden. Für die befristete Beschäftigung muss ein ordentlicher Arbeitsvertrag ausgestellt werden und die Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgen.

Wie viel Geld gibt es?

Geschäftstellen

Wismar
Werkstraße 2, 23970 Wismar

Grevesmühlen
Goethestraße 1, 23936 Grevesmühlen

Gadebusch
Agnes-Karll-Straße 22, 19205
Gadebusch

Kontaktmöglichkeiten

Telefon (Durchwahl)
Die Durchwahl der zuständigen
Mitarbeitenden finden Sie auf Ihrem
Jobcenter-Schreiben.

Telefonische Erreichbarkeiten

Montag: 9-12 Uhr
Dienstag: 9-12 Uhr
Donnerstag: 9-12 Uhr & 15-17 Uhr (für
Berufstätige)
Freitag: 9-12 Uhr

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes. Es muss mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes genügen, sollte aber im Regelfall ortsüblich sein oder den tariflichen Vorgaben entsprechen. Übernommen wird das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt, sowie der Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, einschließlich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung. Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber in einer Summe nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt, wenn die benötigten Unterlagen vorliegen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Auszahlung des Förderbetrages muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

Vor Beginn:

1. Antrag
2. Kopie des Arbeitsvertrages für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Während bzw. nach der Beschäftigung:

3. Kopie der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung (kann innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden)
4. Nachweis über das gezahlte Arbeitsentgelt
5. Nachweis über die Sozialversicherungsbeiträge

Geschäftstellen

Wismar
Werkstraße 2, 23970 Wismar

Grevesmühlen
Goethestraße 1, 23936 Grevesmühlen

Gadebusch
Agnes-Karll-Straße 22, 19205
Gadebusch

Kontaktmöglichkeiten

Telefon (Durchwahl)
Die Durchwahl der zuständigen Mitarbeitenden finden Sie auf Ihrem Jobcenter-Schreiben.

Telefonische Erreichbarkeiten

Montag: 9-12 Uhr
Dienstag: 9-12 Uhr
Donnerstag: 9-12 Uhr & 15-17 Uhr (für Berufstätige)
Freitag: 9-12 Uhr